

Redaktionelle Fassung

Verordnung der Stadt Mainburg über die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet Mainburg Vom 17.12.2013

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.06.2012 folgende

Verordnung

§ 1

Sperrzeit in Spielhallen

Die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet Mainburg beginnt um 3.00 Uhr und endet um 09.00 Uhr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Mainburg, den 17.12.2013
Stadtverwaltung Mainburg

Josef Reiser
1. Bürgermeister

(Siegel)